

4.2. Zinsbesteuerung EU (Steuerrückbehalt EU)

Die "Bilateralen II" zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) enthalten namentlich ein Abkommen über die Zinsbesteuerung.

Die wichtigsten Punkte der Einigung zwischen der Schweiz und der EU

Nach einem mehrjährigen Entscheidprozess hat die EU Massnahmen beschlossen, um die Besteuerung der Zinserträge sicherzustellen, die in EU-Staaten ansässigen natürlichen Personen zufließen. Die Schweiz hat von Anfang an klar gemacht, kein Interesse daran zu haben, dass eine EU-Regelung dieser Frage über unser Land unterlaufen werden kann.

Sie hat deshalb schon sehr früh ihre Bereitschaft erklärt, dafür auf der Basis ihrer Rechtsordnung und unter Wahrung des Bankgeheimnisses eine Lösung zu suchen.

Kernstück des Abkommens ist das Engagement der Schweiz zur Einführung eines Steuerrückbehalts von zunächst 15%, sodann 20% und ab 2011 35%. Damit stellt die Schweiz einerseits sicher, dass die geplante EU-Regelung nicht über die Schweiz umgangen werden kann. Andererseits bleiben die Schweizer Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt.

Am 18. August 2004 eröffnet der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum **Bundesgesetz über die Zinsbesteuerung**. Das EFD hat zu diesem Thema folgende Medienmitteilung veröffentlicht (Auszüge):

"In Ergänzung zur Vernehmlassung über die bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) wird den Vernehmlassungsadressaten der Entwurf eines Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen zugestellt.

Der Gesetzesentwurf stellt eine Ergänzung zum Zinsbesteuerungsabkommen dar. Er umschreibt insbesondere das Verfahren und die Organisation, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Steuerrückbehalt und der Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und bei ähnlichen Delikten verbunden mit der Zinsbesteuerung zur Anwendung gelangen.

Das Zinsbesteuerungsabkommen garantiert, dass die in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen Regelungen nicht über die Schweiz umgangen werden können.[...]"

Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen («Bilaterale II»)

(vom 1. Oktober 2004)

In seiner Botschaft (04.063) zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung des Abkommen ("Bilaterale II") beantragt der Bundesrat dem Parlament, den Bundesbeschlüssen zur Genehmigung dieser "Bilateralen II" zuzustimmen.

Mit dem Zinsbesteuerungsabkommen sagt die Schweiz der EG die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Besteuerung der auf ihrem Gebiet ansässigen natürlichen Personen zu, die über schweizerische Zahlstellen grenzüberschreitende Zinszahlungen erhalten. Die Schweiz sieht zu diesem Zweck die Einführung eines Steuerrückbehalts durch die auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Zahlstellen oder an dessen Stelle die Abgabe einer Zinsmeldung vor, sofern der in einem Mitgliedstaat steuerlich wohnhafte Zinsempfänger eine entsprechende Anordnung trifft.

Abgelehnt wurde hingegen ein automatischer Informationsaustausch ohne ausdrückliche Zustimmung des Zinsempfängers, da eine solche Regelung mit dem geltenden steuerlichen Bankgeheimnis unvereinbar wäre. Die Schweiz war auch nicht dazu bereit, einem Übergang zum automatischen Informationsaustausch nach Ablauf einer Übergangsfrist zuzustimmen.

Ein Gegenrecht auf die Erhebung eines Rückbehalts oder die Abgabe von Meldungen betreffend Zinszahlungen, die durch Zahlstellen in den Mitgliedstaaten an natürliche Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz ausgerichtet werden, verlangte die Schweiz nicht.

Die Verhandlungen gipfelten in eine politische Lösung mit folgenden Wirkungen:

- a) Einführung eines Steuerrückbehalts mit wachsendem Satz, zuerst 15%, dann 20% und schliesslich ansteigend auf 35% ab dem siebten Jahr nach Einführung des Zinsbesteuerungssystems,
- b) freiwillige Meldung im Falle ausdrücklicher Ermächtigung durch den nutzungsberechtigten Zinsempfänger (ersetzt den Steuerrückbehalt),
- c) Aufteilung des Rückbehaltssubstrats zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz im Verhältnis drei Viertel zu einem Viertel, sowie
- d) Einführung der steuerlichen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz in Fällen von Steuerbetrug oder bei Delikten mit gleichem Unrechtsgehalt.

Hinzu kam die Vereinbarung, auf die Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften gegenseitig zu verzichten. Auf dieser Basis konnten das vorliegende Abkommen und das zugehörige Einverständliche Memorandum ausgehandelt werden.

Das Zinsbesteuerungsabkommen soll durch ein flankierendes Bundesgesetz ergänzt werden. Der Gesetzesentwurf umschreibt insbesondere das Verfahren und die Organisation, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Steuerrückbehalt und der Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und bei ähnlichen Delikten verbunden mit der Zinsbesteuerung zur Anwendung gelangen.

Im **Bundesgesetz über die Zinsbesteuerung** enthaltene Kernpunkte des Abkommens zur Zinsbesteuerung:

- **Der Steuerrückbehalt gilt für alle Zinszahlungen aus ausländischer Quelle, die eine auf dem Gebiet der Schweiz gelegene Zahlstelle (Bank oder Vermögensverwalter) einer natürlichen Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat gutschreibt oder auszahlt.**

Vom Steuerrückbehalt ausgenommen sind Zinszahlungen schweizerischer Schuldner, welche bereits der ordentlichen Verrechnungssteuer unterstellt sind. Im Weiteren betrifft der Rückbehalt nur die **Zinszahlungen an natürliche Personen** mit Wohnsitz in der EU. Somit sind ausländische Dividenden an juristische oder natürliche Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland ebenfalls nicht von diesem Rückbehalt betroffen.

- Der **Steuersatz dieser Quellensteuer wird im Laufe der Jahre erhöht**: in den ersten drei Jahren beträgt er **15 %**, in den nächsten drei Jahren **20 %** und schliesslich grundsätzlich **35 % ab dem 1. Juli 2011**.
- Der Ertrag des Steuerrückbehalts fällt zu **75 %** an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers und zu **25 %** an die Schweiz. Gemäss Vorlage des Bundesrats dürften die Kantone im Umfang von 10 % am Ertrag der Schweiz teilhaben (also 2,5 %).
- Mittels einer Bescheinigung des Steuerrückbehalts, rechnet der EU-Mitgliedstaat, in welchem der effektiv Begünstigte wohnt, den rückbehaltenen Betrag an die Steuern an, welche dieser auf diesen Zinsen schuldet und erstattet ihm einen eventuell zu viel entrichteten Betrag zurück.

- Eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat kann den Steuerrückbehalt ausschliessen, indem sie die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzlandes zu melden (so genannte Freiwillige Meldung).
- Der Steuerrückbehalt gilt als gleichwertige Massnahme zum innerhalb der EU (ausgenommen für Belgien, Luxemburg und Österreich) vorgesehenen automatischen Informationsaustausch.
- Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz wird auf begründete Anfrage hin bei Steuerbetrug sowie bei sinngemäss gleich schwer wiegenden Delikten geleistet.

Die **Anwendung** des Zinsbesteuerungsabkommens ist **ab dem 1. Juli 2005** vorgesehen, unter dem Vorbehalt der Ratifizierung durch die beiden eidgenössischen Räte und unter der Bedingung, dass dagegen kein Referendum ergriffen wird.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2004, 19. Oktober: Die WAK-N beschliesst einstimmig das Eintreten. Mit 18 zu 10 Stimmen habe die WAK klar entschieden, dass nicht 10 Prozent der Erträge an die Kantone gehen sollen, sagte WAK-Präsident Fulvio Pelli (FDP/TI). Seiner Meinung nach gibt es keinen Grund, dass diejenigen, welche nicht an der Einkassierung beteiligt sind, einen Anteil am Steuerertrag erhalten.

Im Weiteren sind die Kommission und ihr Präsident der Ansicht dass das Gesetz verschiedene Schwachstellen und sogar Lücken aufweise. Es könne leicht umgangen werden, weil es nur natürliche Personen erfasse. Jedermann könne eine Gesellschaft gründen, um der von der EU vorgesehenen Verrechnungssteuer zu entgehen. Auch würden nur die Zinsen, nicht aber die Gewinne erfasst.

Die WAK-N will die Vorlage Mitte November bereinigen, muss aber vorher die Entscheide der ständerätlichen Schwesterkommission abwarten.

- 2004, 29. Oktober: Die Aussenpolitische Kommission des Ständerats beschliesst, den Kantonen einen Anteil von 10 % an dem Steuerertrag des Bundes (25 %) zuzusprechen. Damit existiert eine Divergenz zwischen den beiden parlamentarischen Kommissionen.

- 2004, 2. Dezember: Der **Ständerat** heisst das bilaterale Abkommen zur Zinsbesteuerung widerstandslos mit 39 zu 0 Stimmen gut. Er schliesst sich seiner Kommission an und gewährt den Kantonen einen Anteil von 10 % am dem Bund zustehenden Steuerrückbehalt (25 %).

Die Vorlage geht an den Nationalrat.

- 2004, 9. Dezember: Der **Nationalrat** stimmt den Bilateralen II zu. Der Vertrag über die Zinsbesteuerung wird mit 146 zu 11 Stimmen genehmigt, jener über die Betrugsbekämpfung mit 71 zu 29 Stimmen. Er folgt aber betreffend Kantonsanteil in der Detailberatung zur Zinsbesteuerung seiner Kommission und weigert sich mit 102 zu 74 Stimmen, den Kantonen 10 % am Steuerrückbehalt des Bundes zu gewähren.

Der Nationalrat schafft dadurch eine Divergenz zum Ständerat.

Die Vorlage geht an den Ständerat zurück.

- 2004, 14. Dezember: Der **Ständerat** hält stillschweigend an seiner Absicht fest, 10 % des Schweizer Anteils an den Einnahmen des Steuerrückbehalts EU den Kantonen zukommen zu lassen.

Die Vorlage geht zur Bereinigung dieser letzten Divergenz an den Nationalrat zurück.

- 2004, 15. Dezember: Der **Nationalrat** kommt bei der Zinsbesteuerung auf die noch strittige Frage der Verteilung der Steuererträge zurück. Er schliesst sich mit 128 zu 46 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) dem Ständerat an, wonach 10 % des Schweizer Anteils am Steuerrückbehalt EU an die Kantone gehen.

Er folgt damit einem Minderheitsantrag seiner Kommission. Die Mehrheit war hingegen der Meinung, dass die Kantone keinen Anteil an einer Steuer verdienen, an deren Erhebung sie nicht beteiligt sind.

Es gibt damit keine Differenz zwischen den Räten mehr.

- 2004, 17. Dezember: Der **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung** wird in der Schlussabstimmung mit 171 zu 16 Stimmen im Nationalrat und mit 42 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen.

Die Erhebung des Steuerrückbehalts EU dürfte somit unter Vorbehalt eines Referendums im Prinzip auf den 1. Juli 2005 in Kraft treten.

- 2005, 24. Juni: Das Eidg. Finanzdepartement veröffentlicht eine Medienmitteilung, in der die **definitive Inkraftsetzung** des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU **auf den 1. Juli 2005** angekündigt wird.

Auszug aus dem Communiqué:

Termingerecht auf den 1. Juli tritt das Abkommen über die Zinsbesteuerung zwischen der Schweiz und der EU in Kraft. Kernstück des Abkommens ist die Bereitschaft der Schweiz zur Einführung eines Steuerrückbehalts auf Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen. Alternativ zum Steuerrückbehalt besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung der Zinszahlung an die Wohnsitzstaaten der Zinsempfänger. Damit stellt unser Land einerseits sicher, dass die Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht über die Schweiz umgangen werden kann. Andererseits bleibt das in der schweizerischen Rechtsordnung verankerte steuerliche Bankgeheimnis im Bereich der Einkommenssteuern gewahrt. (...)

Im Zuge der Inkraftsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens wird die Eidg. Steuerverwaltung auf ihrer Website einen ausführlichen Serviceteil zur Verfügung stellen. Dazu gehört auch eine Wegleitung, welche die den Zahlstellen in der Schweiz auferlegten Pflichten im Detail umschreibt.